

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



### III. AUS DEN BDS-BEZIRKEN

#### a) LGBez. Berlin.

Am 7. August 1957 waren Schr. aus Tempelhof mit Koll. aus dem Bezirk Steglitz im Lokal: „Zum Schultheiß“, Tempelhof, zur üblichen Monatsversammlung vereint. Nachdem verschiedene Fragen aus der SchsTätigkeit erörtert waren, sprach der Vors., Arthur Panofsky, Tempelhof, über die Tätigkeit der Schr. Die Tatsache, dass Berlin mit seinen Vergleichsziffern an letzter Stelle stehe, sei keine Überraschung. Die Hauptschuld liege zunächst bei der Auswahl der Schr.; das ließe sich nur dann ändern, wenn die Wahlbehörde besser über die Arbeit der Schr. unterrichtet wäre und Parteiinteressen nicht ausschlaggebend wären. Die Wahlbehörde täte gut, darauf zu achten, dass der in Aussicht genommene künftige Schm. für sein Ehrenamt auch die genügende Zeit zu opfern bereit sei. Zu Vergleichen gehöre Geduld. Es müsse auch erwähnt werden, dass die Statistik in Berlin im Jahre 1955 falsch war. Die Schuld lag an einem Schm. aus Charlottenburg, der bei 181 Terminen 181 Vergleiche erzielt haben wollte. Obwohl für jeden Kenner des SchsWesens diese „Erfolgsziffer“ eine Unmöglichkeit bedeute, habe der BBS den Fall nachgeprüft und die

Berechtigung seines Zweifels festgestellt. Zur Ehrenrettung Berlins müsse aber die Entschuldigung gelten, dass die Berliner Schr. mehr Fälle zu bearbeiten hätten als die Koll. in der Bundesrepublik. Je mehr Zeit für eine Verhandlung zur Verfügung stehe, desto mehr Vergleiche ließen sich erzielen. In Berlin kämen 45 Fälle auf einen Schm., in Düsseldorf 29; damit werde verständlich, dass die Vergleichszahl von Düsseldorf relativ nicht so günstig sei wie in den anderen Bezirken von Nordrhein-Westfalen. Im Übrigen mache sich in diesen Bezirken auch die Fortbildung der Koll. in Westdeutschland durch das SchsSem. bemerkbar. Der BBS hoffe, dass bei allen zuständigen Behörden in Berlin das Verständnis für unsere Tätigkeit immer größer werde; dieses Verständnis müssten wir aber auch bei allen Koll. zu erwecken versuchen.

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.